



**Satzung der Stadt Bretten
über die Durchführung von Wochen-, Spezial- und Krämermärkten
(Marktordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der derzeitigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 01.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bretten betreibt regelmäßig folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:

1. Wochenmarkt
2. Krämermarkt
3. Garten- und Landschaftsmarkt
4. Weinmarkt
5. Weihnachtsmarkt

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Marktsatzung findet Anwendung auf alle Benutzer von Wochen-, Krämer-, Garten- und Landschafts-, Wein- und Weihnachtsmärkten sowie Markt- und Sonderveranstaltungen. Die Benutzer unterliegen den Vorschriften dieser Satzung mit dem Betreten des Marktgeländes.
2. Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind die Standinhaber, ihr Personal und die Besucher der Märkte.

§ 3

Platz, Terminierung und Öffnungszeiten der Märkte

Die Märkte finden auf den von der Stadt Bretten bestimmten Flächen zu den von dieser festgesetzten Öffnungszeiten statt.

1. Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12:30 Uhr auf dem Marktplatz statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
2. Der Krämermarkt findet am 1. Dienstag der Monate April und November auf dem Marktplatz, der Fußgängerzone und den angrenzenden Altstadtgassen statt. Ist der 1. Dienstag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am 2. Dienstag des Monats statt. Die Krämermärkte beginnen um 8 Uhr und enden um 19.00 Uhr.
3. Der Garten- und Landschaftsmarkt findet am letzten vollen Wochenende im April auf dem durch die Stadtverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten festgelegten Gelände statt.
4. Der Weinmarkt findet immer am 4. Wochenende im September auf dem Marktplatz und der angrenzenden Fußgängerzone statt.
5. Der Termin des Weihnachtsmarktes wird jährlich durch die Stadtverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Der Markt findet auf dem Marktplatz statt.
6. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt abweichend festgesetzt wird, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

§ 4

Zweckbestimmung der Märkte

1. Wochenmarkt

- 1.1 Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren feilgeboten werden. Dies sind im einzelnen:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

2. Krämermarkt

- 2.1. Auf dem Krämermarkt dürfen alle nach § 68 Abs. III der Gewerbeordnung zugelassenen Waren und Gegenstände verkauft werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.
- 2.2 Fahr-, Schau-, Unterhaltungs- und Belustigungsgeschäfte sind von den Krämermärkten ausgeschlossen, es sei denn sie werden auf dem Wege der Ausnahmeregelung von der Marktverwaltung zugelassen.

3. Garten- und Landschafts-, Wein- und Weihnachtsmarkt

- 3.1. Auf dem Garten- und Landschaftsmarkt, dem Wein- und Weihnachtsmarkt dürfen gemäß § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung alle durch die Stadt Bretten zugelassen Waren verkauft werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

§ 5

Zutritt

1. Jedermann ist im Rahmen der für alle geltenden Bestimmungen berechtigt, sich zur Teilnahme an den Märkten zu bewerben.
2. Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund einzelne Benutzer von der Teilnahme ausschließen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) gegen diese Satzung,
- b) gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung,
- c) gegen geltendes Recht

gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Standplätze

1. Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Das Aufstellen von Ständen außerhalb des festgelegten Marktgebietes ist nicht gestattet.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Mietvertrag) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines Standplatzes.
 - a) Ein Tausch der Plätze darf nicht vorgenommen werden. Beim Krämermarkt können die Plätze, die um 7.30 Uhr nicht belegt sind, anderweitig vergeben werden. Die von der Marktverwaltung festgesetzten Maße und Abstände sind genau einzuhalten. Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen, Seilverspannungen usw. müssen innerhalb des zugewiesenen Platzes bleiben und dürfen keine Verkehrshindernisse darstellen.
 - b) Nichtangemeldeten Verkäufern werden beim Krämermarkt, soweit vorhanden, freigebliebene oder bisher nicht belegte Stammplätze zugewiesen. Die Entscheidung über die Vergabe dieser Plätze wird von der Marktverwaltung vor Ort unter der Berücksichtigung des Warenangebotes und der Größe des jeweiligen Standes getroffen.

3. Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes ist bei der Stadt in der Regel schriftlich zu stellen.
4. Die Erlaubnis bzw. der Mietvertrag ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
5. Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn
 - a) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er Benutzer für die Teilnahme am jeweiligen Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.
6. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
7. Die für den Publikumsverkehr und die Rettungsfahrzeuge bestimmten Straßen und Wege müssen Freibleiben und dürfen nicht zugestellt werden. Das gleiche gilt auch für die vorhandenen Hydranten und die Unterflurstromversorgung.

§ 7

Auf- und Abbau

1. Wochenmarkt

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgestellt, angefahren oder ausgepackt werden. Sie müssen spätestens ½ Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt werden. Nicht abgebaute Stände werden auf Kosten des Standinhabers entfernt.

2. Krämermarkt

Der Aufbau der Verkaufsstände muß um 7.30 Uhr beendet sein. Der Abbau muß bis spätestens 20.00 Uhr erfolgt sein.

3. Spezialmärkte

Der Auf- und Abbau der Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen etc. beim Garten- und Landschafts-, Wein- und Weihnachtsmarkt richtet sich nach der Teilnehmerzahl und wird im Einzelfall durch die Stadtverwaltung festgelegt.

Während der Öffnungszeiten der Märkte ist die Zulieferung mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nur mit Zustimmung der Marktverwaltung abgestellt werden.
2. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden. Bei der Aufstellung und beim Betrieb der Verkaufseinrichtungen müssen die Belange des Feuerschutzes beachtet werden.
3. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsflächen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen bzw. ihre Firmenbezeichnung sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
4. Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstig Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
5. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß beim Aufbewahren oder Verkaufen mindestens 45 cm betragen.
6. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

§ 10

Mehrweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist für den Verzehr auf allen Märkten untersagt. Getränke dürfen nur in wieder verwendbarem Mehrweggeschirr, z. B. in Gläsern oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.

§ 11

Reinigung und Abfallbeseitigung

1. Die Beschicker sind verpflichtet, ihren Standplatz sauber zu halten und nach Abbau des Standes besenrein zu verlassen. Sie haben dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Sie haben ihren Standplatz sowie den unmittelbar

angrenzenden Verkaufsbereich im Winter von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

2. Die Beschicker sind verpflichtet, die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Außerhalb des Marktplatzes angefallene Abfälle dürfen nicht auf die Märkte mitgebracht werden.
3. Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für evtl. anfallende Abfälle geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Soweit die Beschicker ihren Verpflichtungen nach Nr. 1 bis Nr. 3 trotz Aufforderung nicht nachkommen, führt die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Beschickers durch.

§ 12

Erhebung von Marktgebühren

Die Stadt Bretten als Veranstalter der Märkte im Sinne der §§ 67 und 68 Gewerbeordnung (GewO) erhebt für die Überlassung der Standplätze auf dem Marktgelände von den Anbietern einer Gebühr gemäß § 71 Gewerbeordnung (Marktgebühr), bzw. ein privatrechtliches Entgelt.

§ 13

Gebührensatz

1. Wochen-, Garten- und Landschafts-, Wein- und Weihnachtsmarkt:

Die Standplätze werden auf Antrag mietweise überlassen. Mietzins, Mietdauer, Kündigungsfristen und der weitere Inhalt des Mietverhältnisses werden in dem schriftlich abzuschließenden Mietvertrag festgelegt. Die Miete ist unaufgefordert bis zu Fälligkeit an die Stadtkasse zu bezahlen.

2. Krämermarkt:

Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Frontmeter eines Marktstandes:

	je Markttag 6 EUR
mindestens jedoch	je Markttag 12 EUR

Gebührensschuldner ist der Marktbesicker. Ist er am Markttag bei seinem Stand nicht selbst anwesend, hat er seinem Verkäufer die Vollmacht zur Auszahlung der Marktgebühren zu geben.

Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühr wird fällig mit dem Beginn des Marktes. Die Marktgebühren werden durch einen Beauftragten der Stadt-

verwaltung am Markttag erhoben. Der Nachweis über die Entrichtung der Marktgebühren ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorzuzeigen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 EUR kann nach § 142 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die Zweckbestimmung nach § 4,
2. den Zutritt nach § 5,
3. den Standplatz nach § 6,
4. den Auf- und Abbau nach § 7,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 8,
6. das Verhalten auf den Märkten nach § 9,
7. das Mehrweggeschirr nach § 10,
8. die Reinigung und Abfallbeseitigung nach § 11

verstößt.

§ 15 Andere Veranstaltungen im Sinne der §§ 60 b und 64-66 der Gewerbeordnung

Bei der Veranstaltung von Volksfesten (§ 60 b GewO), Messen (§ 64 GewO), Ausstellungen (§ 65 GewO) und Großmärkten (§ 65 GewO) gelten die Bestimmungen dieser Satzungen dieser Satzung über die Standplätze (§ 6), die Verkaufseinrichtungen (§ 7), das Verhalten (§ 8) und über die Reinigung (§ 9) sinngemäß.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bretten über die Durchführung der Märkte (Marktordnung) vom 17.10.1987 außer Kraft.

Bretten, den 02.10.1996

gez. Paul Metzger
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Bretten
über die Durchführung von Wochen-, Spezial- und Krämermärkten
(Marktordnung)**

Aktenzeichen	730.03	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	135/1996
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	01.10.1996
	Bekanntmachung:	10.10.1996
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 672 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	11.10.1996
Verantwortliches Amt	Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	